



universität  
wien

# Exposé zum Dissertationsvorhaben

Arbeitstitel:

## **Die Sicherung von Medienvielfalt**

Eine Untersuchung am Beispiel der Entflechtung bei Medienkonzentration, der Netzneutralität und der Medienförderung

Verfasser:

Mag. Herwig Mitter

angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, im März 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Dissertationsfach:	Öffentliches Recht
Betreuerin:	Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Wien

# 1 Ausgangspunkt

Durch die Etablierung des Internets in den letzten Jahrzehnten hat sich der Medienmarkt verändert: Klassische Rundfunkunternehmen stellen ihre Inhalte in sogenannten „Abrufdiensten“ online zur Verfügung,<sup>1</sup> auch die großen Print-Medienhäuser haben ihre Unternehmenstätigkeit auf den Online-Bereich ausgeweitet und bieten dort nicht nur redaktionell erarbeitete Texte, sondern vermehrt auch “user-generated content” an. Durch “social media” und die relativ unkomplizierte Möglichkeit, Weblogs einzurichten, ist es so einfach wie nie, sich öffentlich zu artikulieren. Originäre Online-Medienangebote, die vor Jahrzehnten aufgrund der finanziellen Hürden einer Presse- oder gar Rundfunkproduktion noch keine Verbreitung gefunden hätten oder aufgrund des begrenzten Raumes in den klassischen Massenmedien überhaupt nicht möglich gewesen wären, erfreuen sich heute immer größerer Beliebtheit. Diese neuen Angebote fügen sich in einen Medienmarkt ein, der – in Österreich besonders im Pressebereich – von einem hohen Maß an Eigentümer\_innenkonzentration geprägt ist.<sup>2</sup>

Das alles stellt die Rechtsordnung vor Herausforderungen: Die fortschreitende Entwicklung des Internets lässt die Grenzen zwischen Individual- und Massenkommunikation immer mehr verschwimmen;<sup>3</sup> so stellt sich die Frage, welche Medien dem besonderen grundrechtlichen Schutz der Medienfreiheit unterstellt werden sollen. Auf einer allgemeineren Ebene werfen die – hier nur schlaglichtartig skizzierten – Veränderung auf dem Medienmarkt die Frage auf, ob die Verfassung – vor allem in Gestalt der Grundrechte – die Medienvielfalt besonders schützt, dh insbesondere, ob der Staat für Rahmenbedingungen sorgen muss, die ein Gedeihen einer pluralistischen Medienordnung ermöglichen.<sup>4</sup> Damit soll sich dieses – rechtsdogmatisch angelegte – Dissertationsvorhaben in einem ersten Schritt befassen.

---

<sup>1</sup>Von arte+7 bis zur ZDFmediathek; auch der ORF betreibt – sehr erfolgreich – mit der TVthek einen solchen Dienst.

<sup>2</sup>Vgl mwN *Haas*, Evaluierung der Presseförderung in Österreich. Status, Bewertung, internationaler Vergleich und Innovationspotenziale. <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=50443> (abgerufen am 8.3.2016) 81 ff; *Seethaler/Melischek*, Die Pressekonzentration in Österreich im europäischen Vergleich, ÖZP 2006, 337.

<sup>3</sup>Vgl zu diesem Befund *Berka*, Das BVG-Rundfunk. Rundfunkrechtliches Leitprinzip für einen modernen Rundfunk oder obsoletes Verfassungsrecht? in FS Öhlinger (2004) 584 (585).

<sup>4</sup>Zur Relevanz von Überlegungen zu Medienvielfalt (auch) im Zeitalter des Internets vgl *Valcke*, Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), *Measuring Media Pluralism in the Digital Era* (2014) 9 (15-17).

In Österreich mussten sich auch Höchstgerichte bereits mit diesen Fragen auseinandersetzen, etwa als Printmedien fürchteten, durch ein stärkeres Online-Engagement des ORF Zugriffszahlen auf den eigenen Web-Angeboten zu verlieren.<sup>5</sup> Es geht aber nicht vorrangig um die wettbewerbsrechtliche Seite dieser Problematik: Sie ist schon deshalb relevant, weil eine pluralistische Medienordnung gemeinhin als (Mit-)Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie gesehen wird.<sup>6</sup> Diese Bedeutung der Medienvielfalt wird deutlich anhand einzelner Fälle in der Medienberichterstattung<sup>7</sup>, die zeigen, wie wichtig voneinander unabhängige Medienangebote mit unterschiedlichen Quellen sind, und wie fatal es ist, wenn eine Vielheit von Medienangeboten nur ein “more of the same” bedeutet.<sup>8</sup>

Eine Antwort auf die Frage nach dem verfassungs- und insbesondere grundrechtlichen Schutz von Medienvielfalt kann freilich nicht schon den Endpunkt der Untersuchung darstellen. Selbst wenn die Dissertation zu dem Ergebnis käme, dass der Staat Rahmenbedingungen für eine pluralistische Medienordnung schaffen müsste, bliebe dem Gesetzgeber immer noch ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum.<sup>9</sup> Überdies kann das Bestreben des Staates, für eine pluralistische Medienordnung zu sorgen, auch Grundrechtspositionen beeinträchtigen. Daher will das Dissertationsvorhaben an ausgewählten Beispielen untersuchen, mit welchen Instrumenten der Staat Medienvielfalt herstellen kann und inwieweit diese Instrumente ihrerseits an grundrechtliche Grenzen stoßen. In der österreichischen Rechtsordnung finden sich

---

<sup>5</sup>Vgl. zur unter dem Schlagwort „Facebook-Verbot“ geführten Debatte VfGH 27.6.2013, G 34/2013 = VfSlg 19.768; VfGH 6.3.2014, B 1035/2013 = VfSlg 19.854; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0070.

<sup>6</sup>Vgl. etwa *Damjanovic*, Regulierung der Kommunikationsmärkte unter Konvergenzbedingungen (2002) 65; *Damjanovic/Holoubek/Kassai/Lehofer/Urbantschitsch*, Handbuch des Telekommunikationsrechts (2006) 10.

<sup>7</sup>Einige dieser Fälle hat der Wiener Medienwatchblog *Kobuk*, <https://www.kobuk.at/>, aufgedeckt, wie etwa den Fall eines Mannes, der in verschiedenen Medien fälschlicherweise als jener Co-Pilot abgebildet wurde, der absichtlich ein Flugzeug zum Absturz gebracht und damit den Tod von 150 Menschen verschuldet haben soll, vgl. <http://derstandard.at/2000013530856/Flugkatastrophe-Krone-und-Oesterreich-zeigen-Unbeteiligten-als-Copiloten>; vgl. zu einem anderen Fall auch <https://www.kobuk.at/2015/04/zahlreiche-medien-berichten-falsche-schlepperzahlen/> (beide abgerufen am 8.3.2016).

<sup>8</sup>Vgl. auch *Turner*, Wer entscheidet über unsere Köpfe? in DIE ZEIT Nr. 40/2015 vom 1. Oktober 2015 <http://www.zeit.de/2015/40/leitmedien-entscheidungen-meinungen-virale-netze> (abgerufen am 8.3.2016).

<sup>9</sup>Vgl. etwa zur Regelung des „wettbewerbsintensiven Bereichs der Online-Aktivitäten von Rundfunkveranstaltern“ VfGH 28.11.2011, B 1232/11; vgl. außerdem VfGH 25.6.2003, G 304/01 = VfSlg 16.911; *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten (1997) 219; *Berka*, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2016) Rz 1222.

einige solcher Maßnahmen, die direkt oder zumindest indirekt Medienvielfalt zum Ziel haben: So werden im Rahmen der „Auftragsvorprüfung“ neue Angebote des ORF vor ihrer Bereitstellung darauf geprüft, ob sie „negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation“ und die „Angebotsvielfalt“ haben;<sup>10</sup> andere Angebote sind dem ORF sogar überhaupt verboten (zB eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote<sup>11</sup> oder eine vertiefende Online-Berichterstattung<sup>12</sup>). Eigene Bestimmungen sollen verhindern, dass die selben Medieninhaber\_innen über eine zu hohe Zahl an Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk oder digitales terrestrisches Fernsehen verfügen;<sup>13</sup> Medienkonzentration soll auch die kartellrechtliche Medienfusionskontrolle verhindern.<sup>14</sup> Daneben wird der Staat aktiv tätig, etwa indem er Printmedien<sup>15</sup> oder (kommerziellen und nichtkommerziellen) Privatrundfunk<sup>16</sup> fördert. Aus Rezipient\_innenperspektive sorgen auch Medientransparenzbestimmungen für eine größere Medienvielfalt, die wie das MedKF-TG<sup>17</sup> die Offenlegung der Eigentümer\_innenstrukturen verlangen.

Drei solcher Instrumente will die Dissertation exemplarisch beleuchten und dabei auch ausloten, wo sie an grundrechtliche Grenzen stoßen. Beginnen soll die Untersuchung mit der Maßnahme der Entflechtung von Medienkonzentration (der „Zerschlagung“ von Medienunternehmen): Sie greift zweifellos am intensivsten von den untersuchten Maßnahmen in Grundrechtspositionen ein, kann aber bei akuter Konzentration von Medienangeboten bei einem Unternehmen kurzfristig zu höherer Medienvielfalt beitragen. Danach werden Regelungen betreffend Netzneutralität (hier verstanden als die gleichbehandelte Datenübertragung im Internet) unter die Lupe genommen. Für die Medienvielfalt ist Netzneutralität relevant, weil das Internet die notwendige Infrastruktur für Online-Medienangebote darstellt und gerade die Verbreitung von kleineren Angeboten maßgeblich davon abhängt, dass Rezipient\_innen ungehindert auf sie zugreifen können. Nachdem auch „klassische“ Rundfunkprogramme zunehmend digital über das Internet verbreitet werden, spielt Netzneutralität heute auch für den Rundfunk eine große Rolle. Schließlich untersucht die Dissertati-

---

<sup>10</sup>§ 6b Abs 1 Z 2 des ORF-Gesetzes (ORF-G), BGBl 1984/379 (WV).

<sup>11</sup>§ 4f Abs 2 Z 28 ORF-G; vgl dazu VwGH 26. 3. 2014, 2013/03/0155.

<sup>12</sup>§ 4e Abs 2 ORF-G.

<sup>13</sup>§ 9 des Privatradiogesetzes (PrR-G), BGBl I 2001/20; § 11 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G), BGBl I 2001/84.

<sup>14</sup>§ 8 des Kartellgesetzes 2005 (KartG), BGBl I 2005/61; §§ 10 Abs 8, 25a Abs 11 AMD-G.

<sup>15</sup>§ 1 Abs 1 des Presseförderungsgesetzes 2004 (PresseFG), BGBl I 2003/136; § 6 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG), BGBl 1984/369 (WV).

<sup>16</sup>§§ 29 f des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl I 2001/32.

<sup>17</sup>Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, BGBl I 2011/125.

on das Instrument der Medienförderung: Indem der Staat kleinere Medienangebote finanziell unterstützt, kann er relativ einfach für eine höhere Medienvielfalt sorgen, ohne dass er dabei ordnungspolitisch in den gesamten Medienmarkt eingreifen muss.

## 1.1 Forschungsfragen

Es ergeben sich folgende Forschungsfragen:

1. Inwieweit ist „Medienvielfalt“ durch die Bundesverfassung, insbesondere durch die in Österreich geltenden Medienfreiheits-Grundrechte<sup>18</sup>, geschützt?
2. Welchen Beitrag leisten Regelungen zur Entflechtung bei Medienkonzentration, zur Netzneutralität und zur Presse- bzw Rundfunkförderung bei der Herstellung von Medienvielfalt und wo stoßen diese drei Instrumente ihrerseits an grundrechtliche Grenzen?

## 1.2 Relevanz der Untersuchung

Die Dissertation geht davon aus, dass Medienvielfalt im Zeitalter des Internets stärker in den Vordergrund rückt, schließlich sind Medienangebote heute so einfach verfügbar wie noch nie. Die Arbeit will sich daher systematisch mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit die Bundesverfassung und insbesondere die Grundrechte – auch mit Blick auf diese neuen Rahmenbedingungen – Medienvielfalt als schützenswertes Gut anerkennen und garantieren. Eine derartige Untersuchung existiert bisher in Österreich nicht. Auch die behandelten Maßnahmen zur Sicherung von Medienvielfalt wurden bisher nicht unter einer grundrechtlichen Perspektive bewertet. Nicht zuletzt will die geplante Arbeit damit das Augenmerk des rechtswissenschaftlichen Diskurses stärker auf Fragen lenken, die hinter dem bloßen Wettbewerbsverhältnis zwischen den Medienteilnehmer\_innen liegen.

---

<sup>18</sup>Dazu zähle ich neben der durch Art 10 EMRK garantierten Medienfreiheit sowie deren Ausgestaltung durch das BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BGBl 1974/396, BVG-Rundfunk), und – soweit relevant – Art 13 StGG und den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, insb Art 11 Abs 2 GRC.

### 1.3 Stand der Forschung

Welchen Gewährleistungsinhalt die Bundesverfassung – und speziell die Grundrechte – hinsichtlich eines Schutzes von Medienvielfalt haben, wurde in der Lehre bisher nicht systematisch untersucht.<sup>19</sup> Aspekte dieser Fragestellung wurden allerdings punktuell unter dem Titel der „grundrechtlichen Gewährleistungspflichten“<sup>20</sup> aufgrund Art 10 EMRK<sup>21</sup> und im Zusammenhang mit dem Schutzbereich von Art 11 Abs 2 GRC<sup>22</sup> behandelt.

Dementsprechend fand bisher auch nur vereinzelt eine Auseinandersetzung mit dem verfassungsrechtlichen Begriff der „Medienvielfalt“ statt.<sup>23</sup> Ausführlicher wurde diese Frage in der kartellrechtlichen Lehre im Zusammenhang mit der Medienzusammenschlusskontrolle behandelt.<sup>24</sup>

Auch die Maßnahmen zur Herstellung von Medienvielfalt wurden im österreichischen Schrifttum bisher nicht systematisch auf ihre Leistungsfähigkeit und ihre grundrechtlichen Grenzen geprüft:

<sup>19</sup>Im Hinblick auf die Pressefreiheit des Art 10 EMRK hat sich *Uwer*, allerdings mit einem anders gelagerten Untersuchungsinteresse, mit diesen Fragen befasst: vgl *Uwer*, Medienkonzentration und Pluralismussicherung im Lichte des europäischen Menschenrechts der Pressefreiheit (1998).

<sup>20</sup>Dazu umfassend *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten.

<sup>21</sup>Vgl zu Medienvielfalt als legitimes Ziel bei Grundrechtseingriffen *Grabenwarter*, Werbung für Printmedien und Art 10 EMRK, ÖZW 2002, 1 (3, 6); zu „institutionellen Gehalten“ vgl insb *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten 208-236; *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte Bd VII/1 – Grundrechte in Österreich<sup>2</sup> (2014) 591 (Rz 56 ff); *Berka*, Verfassungsrecht Rz 1462; (zumindest grundsätzlich) für eine Gewährleistungspflicht *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>5</sup> (2012) 345; *Grabenwarter* in *European Convention on Human Rights* (2014) Art 10 Rz 66; *Berka*, Verfassungsrecht Rz 1462; eher zurückhaltend *Grote/Wenzel* in *Grote/Marauhn*, EMRK/GG Konkordanzkommentar (2006) Kapitel 18: Die Meinungsfreiheit Rn 17-19; *Schiedermair* in *Pabel/Schmahl*, IntEMRK (15. Lfg, 2013) Art 10 Rn 79, 96; außerdem *Uwer*, Medienkonzentration 126 ff, 134 ff.

<sup>22</sup>Vgl zB *Stern* in *Tettinger/Stern*, Kölner Gemeinschaftskommentar zu Europäischen Grundrechte-Charta (2006) Art 11 Rn 49; *Bezemek* in *Holoubek/Lienbacher*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2014) Art 11 Rz 18; *Lehofer*, Pluralismus unter den Bedingungen des Internets, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien (2014) 93 (112); *Bernsdorff* in *Meyer*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>4</sup> (2014) Art 11 Rn 20; *Schladebach/Simantiras*, Grundstrukturen des unionalen Rundfunkrechts, EuR 2011, 784; *Stock*, Medienfreiheit in der EU nur „geachtet“ (Art. 11 Grundrechtscharta) – Ein Plädoyer für Nachbesserungen im Verfassungskonvent, EuR 2002, 566.

<sup>23</sup>*Grabenwarter*, Meinungsvielfalt und Medienvielfalt als Verfassungsbegriffe, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien (2014) 33.

<sup>24</sup>Vgl mwN *Görg*, Der Begriff der Medienvielfalt im neuen KartG, ÖBl 2004, 108; *Wessely*, Das Recht der Fusionskontrolle und Medienfusionskontrolle (1995) 249 ff; *Reidlinger/Hartung*, Das österreichische Kartellrecht<sup>3</sup> (2014) 189 f.

So äußerte sich die Lehre bisher nur allgemein zu einer etwaigen staatlichen Verpflichtung, gegen Medienkonzentration vorzugehen.<sup>25</sup>

Auch zur Netzneutralität<sup>26</sup> gibt es in Österreich (in einem grundrechtlichen Kontext) bisher nur vereinzelte Stimmen.<sup>27</sup> Außerhalb Österreichs ist die Diskussion schon etwas weiter.<sup>28</sup>

Im Schrifttum kreist die Auseinandersetzung mit der Medienförderungs-Thematik hauptsächlich um die beihilferechtliche Frage der Zulässigkeit einer (bzw der österreichischen) direkten Medienförderung; vereinzelt werden (dort) aber auch grundrechtliche Aspekte angesprochen.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup>Vgl etwa zur Frage, ob eine „Institution ‚freie Presse‘“ einen Bestandsschutz vorsieht (verneinend) *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten 222 f; zur legislativen Handlungspflicht in einer „Notstandssituation“ *Berka*, Die Kommunikationsfreiheit, in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), Grund- und Menschenrechte in Österreich Bd II (1992) 393 (429); zum BVG-Rundfunk *Berka*, Die Zulassung des Privatradios in Österreich, *ZfV* 1995, 437 (441); vgl zu einfachgesetzlichen Aspekten der Entflechtung von Medienunternehmen, allerdings noch zum KartG 1988, *Wessely*, IMPERATOR, DIVIDE! Entflechtung marktbeherrschender Mediengruppen?, *ecolx* 1995, 648.

<sup>26</sup>Vgl zum regulierungsrechtlichen Diskussionsstand *Feiel/Truppe*, Der Beitrag der Rechtsordnung zur Netzneutralität, *ZIR* 2014, 177; *Feiler/Stahov*, Rechtliche Aspekte der Netzneutralität und ihrer Einschränkung, *MR* 2011, 287; *Schlauri*, Network Neutrality (2010); *Lehofer*, Net Neutrality: Ein Neutralitätsmythos anderer Art? in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Medien im Web (2009) 83.

<sup>27</sup>Vgl insb *Lehofer* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* 93 (109, 112 f); *Lehofer* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* 83 (102 f); nicht unmittelbar zur Problematik der Netzneutralität, aber in diesen Zusammenhang passend *Damjanovic*, Regulierung 184.

<sup>28</sup>In Deutschland hat sich *Bortnikov* vor dem Hintergrund des GG mit Fragen beschäftigt, die auch hier von Interesse sind (vgl *Bortnikov*, Netzneutralität und Bedingungen kommunikativer Selbstbestimmung. Pflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates zur Gewährleistung der Neutralität des Internets im Lichte der grundrechtlichen Schutzpflichtenlehre (2013)); unmittelbar einschlägig auch *Sluijs*, From Competition to Freedom of Expression: Introducing Art. 10 ECHR in the European Network Neutrality Debate (2011).

<sup>29</sup>Vgl *Martini*, Die Presseförderung im Fadenkreuz des Unionsrechts, *EuZW* 2015, 821; *Traugott/Obersteiner*, Zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der Presseförderung, *MR* 2014, 99; *Laiß*, Presseförderung neu, *MR* 2004, 165.

## 2 Gang der Untersuchung

### 2.1 Worum geht es bei „Medienvielfalt“?

Das Unterfangen, die österreichische Rechtsordnung nach dem Begriff „Medienvielfalt“ abzusuchen, stößt – abgesehen von einigen völkerrechtlichen Bestimmungen<sup>30</sup> und „Medienpluralismus“ im unionsrechtlichen geprägten § 54 Abs 1b Z 4 TKG<sup>31</sup> – auf § 13 Abs 2 KartG: Dieser versteht unter Medienvielfalt „eine Vielfalt von selbständigen Medienunternehmen, die nicht [...] miteinander verbunden sind und durch die eine Berichterstattung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen gewährleistet wird.“ Daneben schwirrt der Begriff der „Angebotsvielfalt“<sup>32</sup> (in den §§ 6a f ORF-G und den §§ 28a, 28e und 28g PrR-G) herum, dessen Verhältnis zur „Medienvielfalt“ offen ist. Die Bundesverfassung selbst gebraucht den Begriff der „Medienvielfalt“ nicht, gleichwohl soll ihn die Rechtsordnung insgesamt voraussetzen.<sup>33</sup> Von welchem Verständnis die Rechtsordnung dabei ausgeht, bleibt freilich völlig unklar. Im ersten Teil der Arbeit (B.) ist daher zunächst herauszuarbeiten, was gemeint ist, wenn von „Medienvielfalt“ die Rede ist.

Die Klärung des Medienvielfalts-Begriffes ist schwierig, weil in den seltensten Fällen eine Abgrenzung vorgenommen und oft „Medienvielfalt“ mit „Meinungsvielfalt“ vermengt wird bzw beide Begriffe synonym gebraucht werden. Eine allgemein akzeptierte Definition von „Medienvielfalt“ kann daher nicht ausgemacht werden. Nach dem *Center for Media Pluralism and Media Freedom*, das für die Europäische Kommission zu Medienfreiheit und -vielfalt forscht, liegen etwa folgende Kernelemente jedem gebräuchlichen Verständnis von „Medienvielfalt“ zugrunde:

- Sie bezieht sich auf eine Vielfalt des Medienangebotes und
- eine öffentliche Sphäre;

---

<sup>30</sup>Siehe die Nachweise bei *Grabenwarter* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* 33 (39).

<sup>31</sup>Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 2003/70.

<sup>32</sup>Der Begriff wird zB auch verwendet in Art 1 Abs 1 der RL 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.3.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl L 108 vom 24.4.2002, S 51) und in *Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH*, Kommunikationsbericht 2014 [https://www.rtr.at/de/inf/KBericht2014/K-Bericht\\_2014.pdf](https://www.rtr.at/de/inf/KBericht2014/K-Bericht_2014.pdf) (abgerufen am 8. 3. 2016) 14.

<sup>33</sup>So *Grabenwarter* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* 33 (39); *Berka*, Medien zwischen Freiheit und Verantwortung, in *Aicher/Holoubek* (Hrsg), Das Recht der Medienunternehmen (1998) 1 (19).



- sie wird erzeugt von freien, unabhängigen und autonomen Medienquellen und
- führt zu einem Zugang zu und einer Auswahl von Meinungen, welche die Bürger\_innen eines Staates repräsentieren.<sup>34</sup>

Ausgehend (auch) von dieser Definition soll eine vielfältige Medienordnung in einer Demokratie letztlich verschiedenen Stimmen Ausdruck verleihen, um so einen gesellschaftlichen Diskurs anzustoßen. Die Dissertation will daher anhand eines kurzen rechtshistorischen Abrisses herausfinden, welche Rolle Vielfaltsüberlegungen in der Entwicklung des Medienrechts spielten. Im Besonderen soll dabei auch das Verhältnis der Massenmedien zur einsetzenden Demokratisierung der staatlichen Ordnung ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Blick genommen werden. Wenngleich Medienvielfalt (auch) nach den hier dargestellten Definitionsansätzen zu einer Meinungsvielfalt führen soll, wird bei der im Anschluss vorzunehmenden Begriffsfindung zu beachten sein, dass dies kein notwendiger Effekt ist.<sup>35</sup> Es wird daher auch darauf ankommen, den Begriff der „Meinungsvielfalt“<sup>36</sup> zu klären und in ein Verhältnis zur „Medienvielfalt“ zu setzen.<sup>37</sup>

## 2.2 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für Medienvielfalt

Im Anschluss an die begriffliche Klärung soll untersucht werden (C.), inwieweit die Bundesverfassung, und vor allem die in Österreich geltenden Medienfreiheits-Grundrechte, Medienvielfalt schützen. Mehrere Ansatzpunkte weisen darauf hin, dass das Streben nach Medienvielfalt (einer pluralistischen Medienordnung) mehr ist, als eine beliebige rechtspolitische Zielsetzung. Diese Ansatzpunkte sollen auf ihren verfassungsrechtlichen Gehalt durchleuchtet werden.

<sup>34</sup>Vgl. *Center for Media Pluralism and Media Freedom*, European Union competencies in respect of media pluralism and media freedom. Policy Report <https://ec.europa.eu/digital-agenda/sites/digital-agenda/files/CMPFPolicyReport2013.pdf> (abgerufen am 8. 3. 2016) 22.

<sup>35</sup>Vgl. nur *Holoubek*, Rundfunkrechtliche Probleme des Medienverbundes, in *Aicher/Holoubek* (Hrsg), *Das Recht der Medienunternehmen* (1998) 107 (117); *Berka* in *Aicher/Holoubek* 1 (20 f); *Center for Media Pluralism and Media Freedom*, Policy Report 45.

<sup>36</sup>Vgl. dazu etwa *Pöschl*, Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in *Berka/Grabewarter/Holoubek* (Hrsg), *Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien* (2014) 47.

<sup>37</sup>Für eine gemeinsame Betrachtung der beiden Begriffe auch COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Media pluralism in the Member States of the European Union, SEC(2007)32 [http://ec.europa.eu/information\\_society/media\\_taskforce/doc/pluralism/media\\_pluralism\\_swp\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/media_taskforce/doc/pluralism/media_pluralism_swp_en.pdf) (abgerufen am 8. 3. 2016) 12; vgl. auch ErlRV 1096 BlgNR 18. GP 20.

### 2.2.1 Demokratie

Ausgehend von den begrifflichen Überlegungen in B. zum Verhältnis von Medienvielfalt und Demokratie soll zunächst (C.I) untersucht werden, ob aus diesem Verhältnis auch normative Implikationen im Hinblick auf das demokratische Grundprinzip der Bundesverfassung folgen. Lohnend erscheint eine derartige Betrachtung vor dem Hintergrund der verbreiteten Lehrmeinung, nach der die Kommunikationsgrundrechte als Teil des demokratischen Grundprinzips begriffen werden.<sup>38</sup> Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Öffentlichkeit politischer Vorgänge „staatsrechtlich-politische[r] Nährboden der Demokratie“ sei; außerdem könnten nur aufgrund der Gewährleistung einer Pluralität von Meinungen und Informationen „Alternativen demokratischer Entscheidungsfindung in Freiheit erarbeitet und zur Diskussion gestellt werden“. Neben Versammlungs- und Vereinsfreiheit werden in diesem Zusammenhang auch die Rolle der Medienfreiheit und Vorkehrungen zur Förderung der Meinungsvielfalt hervorgehoben.<sup>39</sup>

### 2.2.2 Medienfreiheit

Im Rahmen der Untersuchung anhand der Medienfreiheit (Art 10 EMRK; C.II) muss die Dissertation zunächst klären, welche Medien überhaupt durch die Medienfreiheit geschützt werden: In jüngerer Zeit hebt der EGMR nämlich die besondere Rolle hervor, die dem Internet als Plattform für Meinungsäußerungen und zur Verbreitung von Nachrichten und Informationen zukommt.<sup>40</sup> Damit wirft er die Frage auf, ob (und unter welchen Voraussetzungen) sich die Medienfreiheit auf nicht-professionell ausgerichtete Medienangebote wie zB Internetblogs bezieht. Anzeichen

<sup>38</sup>Vgl mwN jüngst etwa *Vašek*, Unabänderliches Verfassungsrecht und Revisionsschranken in der österreichischen Bundesverfassung. Dargestellt am demokratischen, republikanischen und bundesstaatlichen Prinzip (2013) 67.

<sup>39</sup>Vorstehendes Zitat aus *Oberndorfer in Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (3. Lfg, 2000) Art 1 B-VG Rz 28 mwN; vgl auch *Rill/Schäffer in Kneihls/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (6. Lfg, 2010) Art 1 B-VG Rz 14; vgl aber auch *Berka*, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Die Freiheit der Medien und ihre Verantwortung im System der Grundrechte (1982) 191 f, nach dem die Einrichtungen öffentlicher Kommunikation von Verfassungen wegen nicht in den Bereich organisierter Staatlichkeit hineinwirken.

<sup>40</sup>Vgl vor allem mit einem Hinweis darauf, welche Rolle YouTube für Bürger\_innenjournalismus spielt EGMR 1.12.2015, 48226/10 und 14027/11, *Cengiz ua/Türkei* Z 49, 52; überdies EGMR (GK) 16.6.2015, 64569/09, *Delfi AS/Estland* Z 110; EGMR 2.2.2016, 22947/13, *Tartalomszolgáltatók Egyesülete und index.hu/Ungarn* Z 56; EGMR 18.12.2012, 3111/10, *Ahmet Yildirim/Türkei* Z 48.

dafür finden sich etwa in der jüngeren Rechtsprechung, die das Recht, Zugang zu nicht-öffentlichen Informationen zu erhalten (ein klassisches Privileg von Journalist\_innen<sup>41</sup>), auf NGO's ausweitet: Auch diese können, so der EGMR, einen öffentlichen Diskurs anstoßen und erfüllen damit eine mit den klassischen Massenmedien vergleichbare Funktion.<sup>42</sup>

Die Suche nach dem grundrechtlichen Schutz von Medienvielfalt soll ihren Ausgang bei der ständigen Rechtsprechung des VfGH nehmen. Diese erachtet „Maßnahmen zur Ermöglichung von Pluralismus“ als legitimes Ziel bei Eingriffen in die Medienfreiheit.<sup>43</sup> Konkreter wird hier der EGMR in seiner Rechtsprechung: Danach ist Pluralismus eine unbedingte Voraussetzung jeder Demokratie, werden in einer solchen doch die Probleme des Staates durch Dialog gelöst. Das setzt voraus, dass unterschiedliche politische Meinungen auch zur Diskussion gestellt werden können.<sup>44</sup> Die Massenmedien (allen voran die Printmedien) helfen der Öffentlichkeit dabei, Zugang zu verschiedenen Ansichten zu erhalten und sich zu diesen eine Meinung zu bilden.<sup>45</sup> Der EGMR hat in diesem Zusammenhang den Begriff der Medien als „public watchdog“ geprägt.<sup>46</sup>

Wie die Ausgestaltung der Medienfreiheit (in erster Linie) als Medienveranstalter\_innenfreiheit<sup>47</sup> zeigt, geht Art 10 EMRK davon aus, dass eine pluralistische Kommunikationsordnung entsteht, indem die einzelnen Grundrechtsträger\_innen von ihr Gebrauch machen.<sup>48</sup> In Österreich wird diese Sichtweise noch dadurch bestärkt, dass durch Art 13 Abs 2 StGG und den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 ausdrücklich ein Konzessionssystem für

---

<sup>41</sup>Vgl EGMR 25. 4. 2006, 77551/01, *Dammann/Schweiz* Z 52.

<sup>42</sup>Vgl EGMR 14. 4. 2009, 37374/05, *Társaság a Szabadságjogokért/Ungarn* Z 27; in der Lehre wird überlegt, diesen Gedanken weiterzuführen, etwa beim Redaktionsgeheimnis: *Lehofer*, Meinungsäußerungsfreiheit und Schutz journalistischer Quellen, JBl 2011, 674 (677).

<sup>43</sup>Vgl etwa VfGH 25. 6. 2003, G 304/01; implizit VfGH 8. 10. 2003, B 1540/02 = VfSlg 17.006; zum Schutz privater Mitbewerber\_innen am Rundfunkmarkt und Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen VfGH 27. 6. 2013, G 34/2013 Rz 13; ausdrücklich die Rede von „Medienvielfalt“ ist in VfGH 11. 3. 1994, G 73/93 ua = VfSlg 13.725; dazu *Grabenwarter*, ÖZW 2002, 1 (3, 6).

<sup>44</sup>Vgl EGMR 7. 12. 1976, 5493/72, *Handyside/Vereinigtes Königreich* Z 49.

<sup>45</sup>Vgl EGMR 8. 7. 1986, 9815/82, *Lingens/Österreich* Z 42.

<sup>46</sup>Vgl EGMR 26. 11. 1991, 13585/88, *Observer und Guardian/Vereinigtes Königreich* Z 59; vgl dazu *Holoubek* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* 591 (Rz 10); vgl auch die Rechtsprechung des VfGH zur besonderen Aufgabe der Presse in einem Rechtsstaat bei *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten 36; sowie *Merli*, Medien und Demokratie, in *Hofmann/Marko/Merli/Wiederin* (Hrsg), Information, Medien und Demokratie (1997) 31 (31).

<sup>47</sup>Vgl *Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien<sup>5</sup> (2014) 61; *Holoubek* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* 591 (Rz 12).

<sup>48</sup>Vgl *Berka* in *Machacek/Pahr/Stadler* 393 (428).

die Presse und jede Vorzensur ausgeschlossen sind. Für den Rundfunk steht seit der Verurteilung Österreichs durch den EGMR in der Sache *Informationsverein Lentia*<sup>49</sup> fest, dass privaten Rundfunkveranstalter\_innen ein Marktzutritt möglich sein muss. Der EGMR geht daher auch beim Rundfunk zunächst von einer subjektiven Rundfunkveranstaltungs-freiheit aus – bereits darin könnte eine Systementscheidung zugunsten eines „Mehr“ an Medienvielfalt gesehen werden.<sup>50</sup> In seiner Rechtsprechung zum Rundfunk bzw zu den audiovisuellen Medien betont der EGMR zudem die Rolle des Staates als “ultimate guarantor” des “principle of pluralism”.<sup>51</sup> Deutlich wird die Sonderposition des Rundfunks auch durch Art 10 Abs 1 dritter Satz EMRK, der ein Genehmigungsverfahren für den Rundfunk ausdrücklich zulässt. Nach der Rechtsprechung des EGMR kann auf dieser Grundlage eine besondere Rundfunkregulierung stattfinden, selbst wenn diese durch keinen der Gründe des Art 10 Abs 2 EMRK gedeckt ist. Einer Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen derartige Maßnahmen freilich dennoch standhalten.<sup>52</sup> Die Lehre sieht in Art 10 Abs 1 dritter Satz EMRK institutionelle Aspekte der Rundfunkfreiheit kodifiziert.<sup>53</sup>

Auch das Unionsrecht berücksichtigt Aspekte der Medienvielfalt. Im „Amsterdamer Protokoll“<sup>54</sup> (Teil des EU-Primärrechts) findet sich der Hinweis, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Mitgliedstaaten „mit dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren“. Der EuGH sieht in der „Aufrechterhaltung eines pluralistischen Rundfunkwesens“ einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, der eine Beschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen kann.<sup>55</sup> Am prominentesten findet sich der Begriff der Medienvielfalt jedoch in Art 11 Abs 2 GRC, nach dem „die Freiheit der Medien und ihre Pluralität [...] geachtet“ werden. Diese Bestimmung bereitet der Lehre in mehrfacher Hinsicht Kopfzerbrechen: Zu einen wird diskutiert, ob der Schutzgehalt des Art 11 Abs 2 GRC weiter ist als der des Art 10 EMRK in seiner Ausformung durch die Rechtsprechung

---

<sup>49</sup>EGMR 24. 11. 1993, 13914/88 ua, *Informationsverein Lentia ua/Österreich*.

<sup>50</sup>Vgl auch *Holoubek*, Rundfunkgesetz wohin? (1995) 15.

<sup>51</sup>Vgl EGMR 24. 11. 1993, 13914/88 ua, *Informationsverein Lentia ua/Österreich* Z 38; außerdem EGMR 17. 9. 2009, 13936/02, *Manole ua/Moldawien* Z 99-101; EGMR (GK) 7. 6. 2012, 38433/09, *Centro Europa 7 S.r.l und Di Stefano/Italien* Z 129 f, 134.

<sup>52</sup>Vgl insb EGMR 24. 11. 1993, 13914/88 ua, *Informationsverein Lentia ua/Österreich* Z 32; EGMR 5. 11. 2002, 38743/97, *Demuth/Schweiz* Z 33 f.

<sup>53</sup>Vgl *Holoubek*, Die Rundfunkfreiheit des Art. 10 EMRK, MR 1994, 6 (6 f).

<sup>54</sup>ABl C 340 vom 10.11.1997 S 109.

<sup>55</sup>Vgl EuGH 27. 7. 1991, C-288/89, *Stichting Collectieve Antennevoorziening Gouda ua/Commissariaat voor de Media* Rn 23; vgl zu Art 11 GRC auch EuGH 22. 1. 2013, C-283/11, *Sky Österreich GmbH/Österreichischer Rundfunk* Rn 52.

des EGMR, und ob dieser Bestimmung allenfalls Schutzgehalte zukommen, die über eine bloß abwehrrechtliche Sicht hinausgehen. Zum anderen wird gefragt, warum die Pluralität der Medien nur „geachtet“ wird.<sup>56</sup>

### 2.2.3 BVG-Rundfunk

Einen Ansatzpunkt für einen verfassungsrechtlichen Schutz der Medienvielfalt stellt auch das BVG-Rundfunk<sup>57</sup> dar (C.III), das nach der Lehre Art 10 Abs 1 dritter Satz EMRK konkretisieren soll.<sup>58</sup> Wie schon bei der Medienfreiheit ist auch hier zunächst der Anwendungsbereich zu klären: „Rundfunk“ ist in Art I Abs 1 BVG-Rundfunk definiert als „für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.“ Die herrschende Meinung versteinert diesen Begriff auf seine historische Bedeutung, da bei einer wörtlichen Auslegung auch jede Website erfasst und dies mit Art 10 EMRK unvereinbar sei.<sup>59</sup>

Nach Art I Abs 2 BVG-Rundfunk sind näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation bundesgesetzlich festzulegen. Der Bundesverfassungsgesetzgeber nannte in Art I Abs 2 auch die inhaltlichen Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung, für das Dissertationsvorhaben sind zwei davon interessant: Der Gesetzgeber muss nämlich die „Berücksichtigung der Meinungsvielfalt“ sowie die „Unabhängigkeit der [mit Rundfunk betrauten; Anm H.M.] Personen und Organe“

---

<sup>56</sup>Vgl die Nachweise in FN 22.

<sup>57</sup>Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl 1974/396.

<sup>58</sup>Vgl *Holoubek*, Rundfunkgesetz wohin? 13; *Holoubek* in *Aicher/Holoubek* 107 (113); *Berka*, Rundfunkmonopol auf dem Prüfstand. Die Freiheit und die öffentliche Verantwortung des Rundfunks in Österreich (1988) 15 ff.

<sup>59</sup>Vgl insb *Korinek*, Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Rundfunks in Österreich, in *Österreichische Juristenkommission* (Hrsg), Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat. Rechtsstaat – Liberalisierung und Strukturreform (1998) 33 (34 FN 3); *Korinek*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen staatlicher Regulierung der Medien vor dem Hintergrund der Konvergenz, JRP 2000, 129 (133); jüngst VwGH 30.6.2015, Ro 2015/15/0015; und in der *Korinek* folgenden Lehre, zB *Holoubek/Kassai/Traimer*, Massenmedien 81; *Holoubek* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* 591 (Rz 66); *Berka* in FS Öhlinger 584 (597 f); *Lehofer*, Regulierung linearer und nicht-linearer Dienste, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung (2007) 37 (46 f); *Gamper*, Die öffentliche Aufgabe der Massenmedien: Kulturpolitische Aspekte, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Qualitätssicherung im Rundfunk und in den Online-Medien (2015) 59 (63 f); vgl auch die Ausführungen bei *Kogler*, Rundfunk und Onlinemedien, JRP 2009, 190.

gewährleisten. Dass Meinungs- und Medienfreiheit zusammenhängen, wurde bereits oben erwähnt; die Unabhängigkeitsgarantie wurde in der Lehre zum Teil als eine Pflicht des Gesetzgebers verstanden zu verhindern, dass eine vorherrschende Meinungsmacht entsteht.<sup>60</sup>

#### **2.2.4 Zusammenführende Überlegungen: Inwieweit schützt die Verfassungsordnung Medienvielfalt?**

Der Abschnitt schließt (C.IV) mit zusammenführenden Überlegungen zur Frage, inwieweit nun die Bundesverfassung (und insbesondere die Medienfreiheit) Medienvielfalt schützt.

Soweit es dabei um die Medienfreiheit geht, sollen nicht nur abwehrrechtliche Gehalte behandelt werden; die Dissertation wird auch der Frage nachgehen, ob der Staat durch positives Handeln Bedingungen für eine pluralistische Medienordnung schaffen, insbesondere ob er auch vor Grundrechtsverletzungen durch Dritte (andere Marktteilnehmer\_innen) schützen muss. Schließlich soll auch geprüft werden, ob die Medienfreiheit eine bestimmte (pluralistische) Organisationsform der Medienordnung – unabhängig von individuellen Schutzansprüchen – gewährleistet.<sup>61</sup>

### **2.3 Maßnahmen zur Herstellung von Medienvielfalt**

Im Anschluss werde ich exemplarisch drei Maßnahmen beleuchten (D.), die zur Herstellung von Medienvielfalt beitragen und die zugleich auch angesichts der zunehmenden Bedeutung von Online-Medien (besonders) relevant erscheinen. Anhand dieser Instrumente möchte ich prüfen, ob sie mit den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Medienordnung in Einklang gebracht werden können, und wo der Herstellung von Medienvielfalt grundrechtliche Grenzen gezogen sind. Die Untersuchung beginnt dabei mit jenem Instrument, das am intensivsten in Grundrechtspositionen eingreift, zugleich aber am radikalsten Medienvielfalt sichert (Entflechtung von Medienkonzentration); sie endet mit jener Maßnahme, die den geringsten Eingriff in gegenläufige Interessen darstellt (Medienförderung).

---

<sup>60</sup>So jedenfalls *Berka*, ZfV 1995, 437 (441).

<sup>61</sup>Vgl zu „institutionellen Grundrechtsgehalten“ *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten 167.

### 2.3.1 Entflechtung im Rahmen der Medienkonzentrationskontrolle

Das Dilemma der (vor allem Presse-)Konzentration auf dem österreichischen Medienmarkt liegt bekanntermaßen in Zusammenschlüssen, die schon längere Zeit zurückliegen. Um Medienvielfalt herzustellen, kann es in einer solchen Situation notwendig sein, die Strukturen marktbeherrschender Unternehmen zu entflechten.

Eine derartige Maßnahme greift zweifellos in gravierender Weise in grundrechtlich geschützte Positionen ein, vor allem in das Eigentumsrecht der betroffenen Medienunternehmen. In einem ersten Schritt untersucht die Dissertation daher, inwiefern die Entflechtung bei Medienkonzentration grundrechtskonform sein könnte. Dabei kann sie auf eine umfassende regulierungsrechtliche Literatur zurückgreifen, die sich mit der grundrechtlichen Zulässigkeit des “ownership-unbundling” befasst.<sup>62</sup> Dieses Instrument ermöglicht der Regulierungsbehörde, marktmächtigen Unternehmen aufzutragen, Geschäftsbereiche funktionell auszugliedern. Insoweit scheint die regulierungsrechtliche Problematik mit der hier interessierenden vergleichbar.

In der Folge prüft die Arbeit, inwieweit das Kartellrecht eine derartige Entflechtung von Medienunternehmen zulässt und ob diese Rechtslage mit den (grundrechtlichen) Rahmenbedingungen vereinbar ist: Nach der Fusionskontrollverordnung (FKVO)<sup>63</sup> hat die Europäische Kommission eine Prüfzuständigkeit bei (sämtlichen) Zusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung. Art 21 Abs 4 FKVO sieht allerdings ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten ua geeignete Maßnahmen zum Schutz der Medienvielfalt setzen können. Österreich hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und regelt – seit über 20 Jahren im Wesentlichen unverändert<sup>64</sup> – im KartG „Medienzusammenschlüsse“ (§ 8).<sup>65</sup>

Die Kommission kann gemäß Art 8 Abs 4 bei bestimmten Verstößen gegen die FKVO ua auch die Entflechtung von Zusammenschlüssen verfügen.<sup>66</sup> Allerdings ist die FKVO nur auf (neue) „Zusammenschlüsse“ anwendbar (vgl nur Art 1 Abs 1),

---

<sup>62</sup>Vgl dazu mwN *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften Bd I und II (2013) 806 ff; *Lehofer* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* 93 (111).

<sup>63</sup>VO (EG) 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“), ABl L 24 vom 29.1.2004, S 1.

<sup>64</sup>Kritik bei *Lehofer* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* 93 (105 f).

<sup>65</sup>Vgl *Reidlinger/Hartung*, Kartellrecht 173 f.

<sup>66</sup>Vgl *König* in *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer*, Europäisches Wettbewerbsrecht<sup>2</sup> (2014) Art 8 FKVO Rn 44 ff.

sodass derartige Maßnahmen bei bereits bestehender Medienkonzentration von vornherein nicht in Fragen kommen. Gleiches scheint auch für das KartG zu gelten: § 26 sieht zwar vor, dass das Kartellgericht bei Verstößen gegen das 1. Hauptstück des KartG<sup>67</sup> eine „Änderung der Unternehmensstruktur“<sup>68</sup> auftragen kann; das Gesetz enthält jedoch kein ausdrückliches Verbot, einen bereits bestehenden Medienzusammenschluss iSd § 8 KartG aufrecht zu erhalten. Bis 2005 bestand immerhin eine (abgeschwächte) Entflechtungsmöglichkeit:<sup>69</sup> Das Kartellgericht konnte Maßnahmen auftragen, durch die eine marktbeherrschende Stellung beseitigt wurde, wenn ein Unternehmen wiederholt seine Stellung missbrauchte und diese Missbräuche dazu geeignet waren, die Medienvielfalt zu beeinträchtigen (§ 35 Abs 2 KartG 1988 idF BGBl 1993/693). Mit dem (heute geltenden) KartG 2005 beseitigte der Gesetzgeber diese Bestimmung jedoch (vgl § 87 Abs 1 der Stammfassung).

Die Überlegungen sollen in einem Zwischenergebnis zusammengeführt werden. Darin will die Dissertation auch darlegen, wo es im Rahmen der Medienfusionskontrolle Verbesserungspotential gibt, um Medienvielfalt in einem höheren Maße sicherzustellen.

### 2.3.2 Netzneutralität

Wie eingangs bereits dargelegt wurde, ist Netzneutralität, also die „Gleichbehandlung aller Datenströme durch ein Netzwerk unabhängig von Sender, Empfänger, Inhalt, Anwendung und Service“<sup>70</sup>, für Medienvielfalt relevant, weil das Internet die Infrastruktur darstellt, über die sich Online-Medienangebote verbreiten. Wird daher vom Grundsatz der Netzneutralität abgewichen, etwa indem „Spezialdienste“ mit bevorzugtem Internetzugang ermöglicht werden, besteht die Gefahr, dass nicht alle Medienangebote dieselbe Verbreitung finden können: Größere Contentanbieter\_innen könnten auf dieser Basis mit ISPs (internet service providers) aushandeln,

---

<sup>67</sup>Darin ist ua geregelt, dass Zusammenschlüsse bei der Bundeswettbewerbsbehörde angemeldet werden müssen.

<sup>68</sup>Auch darunter fällt die Entflechtung: ErlRV 926 BlgNR 22. GP 8; *Breit* in *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer*, Europäisches Wettbewerbsrecht<sup>2</sup> (2014) Art 9 VO 1/2003 Rn 16.

<sup>69</sup>Vgl dazu *Wessely*, *ecolex* 1995, 648; 110 f *Aicher*, Medienfusionskontrolle, in *Aicher/Holoubek* (Hrsg), *Das Recht der Medienunternehmen* (1998) 81 (86 f); *Lehofer* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* 93.

<sup>70</sup>*Feiel/Truppe*, ZIR 2014, 177 (179).



dass ihre Datenströme bevorzugt werden, während kleinere Contentanbieter\_innen dazu nicht die wirtschaftliche Möglichkeit haben.<sup>71</sup>

In Österreich gibt es zu diesem Themenkomplex in einem grundrechtlichen Kontext nur vereinzelte Stimmen: So vertritt *Lehofer* etwa die Ansicht, dass eine umfassende Netzneutralität unabdingbare Voraussetzungen für die Sicherstellung von Medienvielfalt im Zeitalter des Internets und auch grundrechtlich geboten ist.<sup>72</sup> *Damjanovic* plädiert dafür, dass der Staat offene Kommunikationsinfrastrukturen gewährleisten muss. Wäre der Zugang zu diesen Infrastrukturen für kleine Medienunternehmen zu sehr eingeschränkt, hätten diese keine Möglichkeit, ihre Inhalte anzubieten, womit das Grundrecht auf Meinungsäußerung leerlaufe. Ein bloßes Unterlassen staatlicher Aktivitäten, so *Damjanovic*, würde in einer solchen Konstellation nicht ausreichen.<sup>73</sup> Dem stehen in der Debatte Positionen gegenüber, welche die unternehmerische Freiheit der ISPs in den Vordergrund rücken und eine umfassende Verpflichtung zur Netzneutralität ablehnen.<sup>74</sup> Hier zeigen sich die verschiedenen Standpunkte, die im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen:<sup>75</sup> Auf der einen Seite steht die Medien- bzw Kommunikationsfreiheit der Inhalts- und Diensteanbieter\_innen bzw die reziproke Informationsfreiheit der Nutzer\_innen. Ihr können auf der anderen Seite die ISPs ihre Grundrechtspositionen (wohl insbesondere die Erwerbsfreiheit bzw unternehmerische Freiheit, aber auch die Kommunikationsfreiheit) entgegenhalten.

Diese Überlegungen haben einen aktuellen Bezug: Vergangenen Herbst wurde in Abstimmung zwischen Rat und Europäischem Parlament eine VO verabschiedet,<sup>76</sup> die mit 30. April 2016 in Geltung treten soll. Der Verordnungsgeber weicht darin

---

<sup>71</sup>Vgl dazu *Lehofer* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* 93 (108 f); ähnliche Bedenken bei *Die Medienanstalten*, Stellungnahme der Medienanstalten zur Umsetzung der Telecom Single Market-Verordnung zur Netzneutralität vom 26.2.2016 [http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Positionen/Gemeinsame\\_\\_Positionen/Stellungnahme\\_\\_Netzneutralit%C3%A4t\\_\\_Medienanstalten\\_26022016.pdf](http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Positionen/Gemeinsame__Positionen/Stellungnahme__Netzneutralit%C3%A4t__Medienanstalten_26022016.pdf) (abgerufen am 8.3.2016).

<sup>72</sup>Vgl *Lehofer* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* 93 (109, 112 f); sowie schon *Lehofer* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* 83 (102 f).

<sup>73</sup>Vgl *Damjanovic*, Regulierung 184.

<sup>74</sup>Vgl etwa *Görisch*, Netzneutralität – ein Grundsatz des europäischen Regulierungsrechts?, *EuZW* 2012, 494 (497 f).

<sup>75</sup>Vgl auch *Sluijs*, Network Neutrality 14 f.

<sup>76</sup>VO (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl L 310 vom 26.11.2015, S 1.

von einem (strengen) Grundsatz der Netzneutralität ab: So besteht nun die Möglichkeit, Spezialdienste mit optimiertem Netzzugang anzubieten (Art 3 Abs 5 VO). Anbieter\_innen von „Internetzugangsdiensten“ können zudem „angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen“ (Art 3 Abs 3 UAbs 2 VO) setzen, die „auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen.“ Nehmen Medienangebote solche Spezialdienste in Anspruch, könnten diese Bestimmungen andere Medienangebote daran hindern, dieselbe Verbreitung zu finden. Sowohl Art 3 Abs 5 als auch Art 3 Abs 3 UAbs 2 VO sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar; so sind Spezialdienste nur zulässig, wenn „die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen.“ Die VO wird daher im Rahmen des Dissertationsvorhabens darauf geprüft, ob sie die gegenläufigen Interessen in einem ausreichenden Maße ausgleicht und damit mit den Grundrechten vereinbar ist.

Die Überlegungen sollen in einem Zwischenergebnis zusammengeführt werden. Darin will die Dissertation auch darlegen, wo es Verbesserungspotential gibt, um Medienvielfalt in einem höheren Maße sicherzustellen.

### **2.3.3 Medienförderung**

Ein klassisches Beispiel der Vielfaltssicherung ist die finanzielle Unterstützung von Medien in Form von Förderungen: Damit ermöglicht der Staat den geförderten Medien, sich im Wettbewerb mit größeren Medienangeboten zu behaupten.

Bevor sich die Dissertation mit den Problembereichen der österreichischen Medienförderung befasst, ist es nötig, dass sie sich mit den verfassungs- und unionsrechtlichen Grundlagen auseinandersetzt. Unionsrechtliches Beihilfe- und österreichisches Förderungsrecht sind nämlich weitgehend verschränkt.<sup>77</sup> Liegen die Voraussetzungen des Art 107 Abs 1 AEUV vor, handelt es sich bei jeder Förderung um eine staatliche Beihilfe, die grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig ist. Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind (direkte) Medienförderungen vor allem dann, wenn sie „der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete [dienen], soweit sie die Handelsbeziehungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse

---

<sup>77</sup>Vgl *Jaeger*, Beihilfe- und Förderungsrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht<sup>3</sup> (2013) 617 (630).

zuwiderläuft“ (Art 107 Abs 3 lit c AEUV). Die Europäische Kommission befasste sich im Rahmen ihrer Beihilfekontrolle bereits mit mehreren staatlichen Medienförderungen<sup>78</sup> und setzte sich dabei vor allem bei der dänischen mit Medienvielfalts-Überlegungen auseinander.<sup>79</sup> Auf grundrechtlicher Ebene ist für die Förderungsverwaltung der Gleichheitssatz von Bedeutung, vor allem im Zusammenhang mit derivativen Teilhabeansprüchen; auch originäre Teilhabeansprüche spielen eine Rolle.<sup>80</sup> Hier können die Ergebnisse der Ausführungen unter C. einfließen.<sup>81</sup> Medienförderungen werden in Österreich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben. Es stellt sich daher auch die Frage, inwieweit Antragsteller\_innen allfällig diskriminierende Förderkriterien geltend machen können; der VfGH erachtet sich dafür nämlich nicht als zuständig.<sup>82</sup>

In der Folge wendet die Dissertation diese Vorüberlegungen auf das österreichische System der Medienförderung an. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob die materiellen Vergabekriterien in Einklang mit den dargestellten grund- und unionsrechtlichen Anforderungen stehen:<sup>83</sup> Bundesgesetzlich vorgesehen ist eine Medienförderung in Österreich nur für Printmedien<sup>84</sup> und Privatrundfunk<sup>85</sup>; von (originären) Online-Medienangeboten können beide Förderungsschienen nicht in Anspruch genommen werden. Es stellt sich daher vor allem die Frage, ob darin eine unzulässige Diskriminierung liegt.

Die Überlegungen sollen in einem Zwischenergebnis zusammengeführt werden.

---

<sup>78</sup>Vgl C(2008) 1839 final, State aid N 537/2007 — Finland. Aid to the press [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/222070/222070\\_822597\\_7\\_1.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/222070/222070_822597_7_1.pdf) (abgerufen am 8. 3. 2016); C(2010) 4941 final, State Aid E 4/2008 – Sweden. Aid to the press [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/227834/227834\\_1191466\\_123\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/227834/227834_1191466_123_2.pdf) (abgerufen am 8. 3. 2016).

<sup>79</sup>Vgl C(2013) 7870 final, State aid SA.36366 (2013/N) – Denmark. Production and innovation aid to written media [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/250136/250136\\_1491842\\_85\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/250136/250136_1491842_85_2.pdf) (abgerufen am 8. 3. 2016) Z 43, 46; eine Nichtigkeitsklage ist derzeit beim EuG anhängig: EuG T-167/14, *Søndagsavisen/Kommission*.

<sup>80</sup>Vgl zur Unterscheidung *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten 364.

<sup>81</sup>Vgl zur Ausformung des Gleichheitssatzes durch Freiheitsrechte insb *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 563 ff, 620.

<sup>82</sup>Vgl zum PresseFG, dem als „Statutar- und Selbstbindungsgesetz“ bloßer Innennormcharakter zukomme VfGH 28. 9. 2004, G 16/03 = VfSlg 17.300; VfGH 7. 6. 2005, G 135/04 = VfSlg 17.550; VfGH 28. 9. 2004, B800/04 = VfSlg 17.299; vgl dazu etwa *Kalss*, Besprechung von OGH 26.1.1995, 6 Ob 514/95, ÖZW 1996, 51; *Wilhelm*, Die Feigenblatt-Doktrin: Zerbröselung der Selbstbindung, *ecolex* 2012, 189; *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996) 244 f.

<sup>83</sup>Zur kommunikationswissenschaftlichen Kritik vgl insb mwN *Haas*, Presseförderung 51 f, 192, 195 f.

<sup>84</sup>Vgl schon § 1 Abs 1 PresseFG und § 6 PubFG.

<sup>85</sup>Vgl §§ 29 f KOG.

Darin will die Dissertation auch darlegen, wo es im Rahmen der Medienförderung Verbesserungspotential gibt, um Medienvielfalt in einem höheren Maße sicherzustellen.

### 3 Vorläufige Gliederung

- A. Gegenstand und Gang der Untersuchung
- B. Was ist Medienvielfalt?
- C. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für Medienvielfalt
  - I. Demokratie
  - II. Medienfreiheit
    - 1. Art 10 EMRK
      - a. Schutzgegenstand
      - b. Vielfalt in der Presse
      - c. Vielfalt in den audiovisuelle Medien
      - d. Vielfalt in den Online-Medien
    - 2. Art 11 GRC
      - a. Anderer (weiterer) Schutzgehalt als Art 10 EMRK?
      - b. Was bedeutet „Achtung“ der Pluralität der Medien?
  - III. BVG-Rundfunk
    - 1. Anwendungsbereich in Zeiten der „Konvergenz“
    - 2. Die Direktiven des Art I Abs 2
      - a. Berücksichtigung der „Meinungsvielfalt“
      - b. „Unabhängigkeit“ der mit der Besorgung von Rundfunk betrauten Personen und Organe
  - IV. Zusammenführende Überlegungen: Inwieweit schützt die Verfassungsordnung Medienvielfalt?
- D. Maßnahmen zur Herstellung von Medienvielfalt
  - I. Entflechtung im Rahmen der Medienkonzentrationskontrolle
    - 1. Beitrag zu Medienvielfalt

2. Grundrechtliche Einordnung
3. Untersuchung: Entflechtung im Kartellrecht
4. Ergebnis

## II. Netzneutralität

1. Überblick: Der Grundsatz der Netzneutralität
2. Beitrag zu Medienvielfalt
3. Grundrechtliche Einordnung
4. Untersuchung anhand der VO (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates ua über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet
5. Ergebnis

## III. Medienförderung

1. Beitrag zu Medienvielfalt
2. Verfassungs- und unionsrechtliche Rahmenbedingungen
  - a. Beihilferecht
  - b. Gleichheitsrechtliche Grundlagen
  - c. Förderungsvergabe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung
3. Untersuchung anhand der Medienförderung in Österreich
4. Ergebnis

## E. Resumé

## 4 Zeitplan

---

---

Wintersemester 2013/14	
bis Sommersemester 2015	VO Juristische Methodenlehre KU Judikatur- und Textanalyse Wahlfächer aus dem Dissertationsfach Beide Seminare aus Öffentlichem Recht Recherche und Aufstellung der Grobgliederung
Wintersemester 2015/16	SE zur Vorstellung des Dissertationsthemas Recherche und Abfassung der Dissertation
Sommersemester 2016	
bis Sommersemester 2017	Recherche und Abfassung der Dissertation evtl. Wahlfächer aus dem Dissertationsfach
Wintersemester 2017/18	Endredaktion Einreichung der Dissertation Defensio

---

## Literatur (Auswahl)

- Berka*, Das BVG-Rundfunk. Rundfunkrechtliches Leitprinzip für einen modernen Rundfunk oder obsoletes Verfassungsrecht? in FS Öhlinger (2004) 584.
- Berka*, Die Kommunikationsfreiheit, in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), Grund- und Menschenrechte in Österreich Bd II (1992) 393.
- Berka*, Medien zwischen Freiheit und Verantwortung, in *Aicher/Holoubek* (Hrsg), Das Recht der Medienunternehmen (1998) 1.
- Berka*, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Die Freiheit der Medien und ihre Verantwortung im System der Grundrechte (1982).
- Berka*, Rundfunkmonopol auf dem Prüfstand. Die Freiheit und die öffentliche Verantwortung des Rundfunks in Österreich (1988).
- Bortnikov*, Netzneutralität und Bedingungen kommunikativer Selbstbestimmung. Pflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates zur Gewährleistung der Neutralität des Internets im Lichte der grundrechtlichen Schutzpflichtenlehre (2013).
- Center for Media Pluralism and Media Freedom*, European Union competencies in respect of media pluralism and media freedom. Policy Report <https://ec.europa.eu/digital-agenda/sites/digital-agenda/files/CMPFPolicyReport2013.pdf> (abgerufen am 8.3.2016).
- COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Media pluralism in the Member States of the European Union, SEC(2007)32 [http://ec.europa.eu/information\\_society/media\\_taskforce/doc/pluralism/media\\_pluralism\\_swp\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/media_taskforce/doc/pluralism/media_pluralism_swp_en.pdf) (abgerufen am 8.3.2016).
- Damjanovic*, Regulierung der Kommunikationsmärkte unter Konvergenzbedingungen (2002).
- Feiel/Truppe*, Der Beitrag der Rechtsordnung zur Netzneutralität, ZIR 2014, 177.
- Görisch*, Netzneutralität – ein Grundsatz des europäischen Regulierungsrechts? EuZW 2012, 494.
- Grabenwarter*, Meinungsvielfalt und Medienvielfalt als Verfassungsbegriffe, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien (2014) 33.

- Grabenwarter*, Werbung für Printmedien und Art 10 EMRK, ÖZW 2002, 1.
- Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>5</sup> (2012).
- Haas*, Evaluierung der Presseförderung in Österreich. Status, Bewertung, internationaler Vergleich und Innovationspotenziale. <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=50443> (abgerufen am 8.3.2016).
- Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten (1997).
- Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte Bd VII/1 – Grundrechte in Österreich<sup>2</sup> (2014) 591.
- Holoubek*, Rundfunkfreiheit und Rundfunkmonopol (1990).
- Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien<sup>5</sup> (2014).
- Isensee*, Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in *Isensee/Kirchhof* (Hrsg), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland Bd IX – Allgemeine Grundrechtslehren<sup>3</sup> (2011) 413.
- Jaeger*, Beihilfe- und Förderungsrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht<sup>3</sup> (2013) 617.
- Jestaedt*, Meinungsfreiheit, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte Bd IV – Deutsche Grundrechte in Einzeldarstellungen (2011) 875.
- Kalss*, Besprechung von OGH 26.1.1995, 6 Ob 514/95, ÖZW 1996, 51.
- Kogler*, Rundfunk und Onlinemedien, JRP 2009, 190.
- Korinek*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen staatlicher Regulierung der Medien vor dem Hintergrund der Konvergenz, JRP 2000, 129.
- Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung (1993).
- Kühling*, Die Kommunikationsfreiheit als europäisches Gemeinschaftsgrundrecht (1999).
- Lehofer*, Net Neutrality: Ein Neutralitätsmythos anderer Art? in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Medien im Web (2009) 83.
- Lehofer*, Pluralismus unter den Bedingungen des Internets, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien (2014) 93.



- Lehofer*, Regulierung linearer und nicht-linearer Dienste, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung (2007) 37.
- Martini*, Die Presseförderung im Fadenkreuz des Unionsrechts, *EuZW* 2015, 821.
- Mayer*, Das Ende des Rundfunkmonopols und die Folgen, *ecolex* 1994, 511.
- Ofcom*, Measuring media plurality. Ofcom’s advice to the Secretary of State for Culture, Olympics, Media and Sport <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/consultations/measuring-plurality/statement/statement.pdf> (abgerufen am 8.3.2016).
- Olechowski*, Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918 (2004).
- Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008).
- Pöschl*, Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien (2014) 47.
- Reidlinger/Hartung*, Das österreichische Kartellrecht<sup>3</sup> (2014).
- Schlauri*, Network Neutrality (2010).
- Schwarze*, Medienfreiheit und Medienvielfalt im Europäischen Gemeinschaftsrecht, *ZUM* 2000, 779.
- Sluijs*, From Competition to Freedom of Expression: Introducing Art. 10 ECHR in the European Network Neutrality Debate (2011).
- Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Bd III/1 – Allgemeine Lehren der Grundrechte (1988).
- Stock*, Medienfreiheit in der EU nur „geachtet“ (Art. 11 Grundrechtscharta) – Ein Plädoyer für Nachbesserungen im Verfassungskonvent, *EuR* 2002, 566.
- Traugott/Obersteiner*, Zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der Presseförderung, *MR* 2014, 99.
- Uwer*, Medienkonzentration und Pluralismussicherung im Lichte des europäischen Menschenrechts der Pressefreiheit (1998).
- Wittmann*, Rundfunkfreiheit (1981).